OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151697/3/DM

Datum:
Linz, 23. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J. V., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde N. vom 7.6.2018, GZ: 612/2018-V, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde N. vom 24.1.2014 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) die Baubewilligung für die Errichtung eines Einstellgebäudes für landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Nr. 0815, KG P., erteilt.

I.2. Mit weiterem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde N. (= belangte Behörde) vom 7.6.2018 wurde dem Bf anlässlich der erteilten Baubewilligung vom 24.1.2014 der Verkehrsflächenbeitrag für die Aufschließung durch die „B. Landesstraße“ vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte vor, durch die nicht angefallenen Kosten für die Herstellung des Tragkörpers und Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht erweise sich die Rechtsprechung zu den §§ 19f Oö. BauO 1994 als nicht „rechtskräftig“. Der ermittelte Einheitssatz nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 wäre durch die nicht angefallenen Kosten nicht nachvollziehbar. Außerdem wäre der Verkehrsflächenbeitrag direkt mit der Erteilung der Baubewilligung vom 24.1.2014 vorzuschreiben gewesen. Dies stehe jedoch im Widerspruch mit dem angefochtenen Bescheid. Der Bf beantragte die erneute Prüfung und den Zahlungserlass für das betroffene Grundstück.

I.3. Mit Schreiben vom 21.6.2018, eingelangt am 27.6.2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines Auszugs aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS] zum betroffenen Grundstück (ON 56).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde N. von 24.1.2014 wurde dem Bf die Baubewilligung für die Errichtung eines Einstellgebäudes für landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Nr. 0815, KG P., erteilt. Das gegenständliche Grundstück ist durch eine öffentliche Verkehrsfläche des Landes, Grundstück Nr. 12/1, KG P., („B. Landesstraße“), aufgeschlossen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde P. vom 7.6.2018 wurde dem Beschwerdeführer anlässlich der erteilten Baubewilligung vom 24.1.2014 der Verkehrsflächenbeitrag hinsichtlich der Aufschließung durch die „B. Landesstraße“ vorgeschrieben.

II.3. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die erkennende Richterin darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder die Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Entsprechend dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften hat das Landesverwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103).

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.

Der Abgabenanspruch entsteht im Fall der Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages daher mit der Erteilung der Baubewilligung. Im vorliegenden Beschwerdefall steht fest, dass das Grundstück des Bf (Gst. Nr. 0815, KG P.) im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung durch die „B. Landesstraße“ aufgeschlossen war.

Wenn der Bf vorbringt, es seien (offenbar gemeint: durch seine Bauführung) keine Kosten für die Herstellung des Tragkörpers und Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht angefallen (weil die Landesstraße schon vorher bestanden hat), ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm dieses Argument nicht zum gewünschten Erfolg verhilft. Die Errichtung einer öffentlichen Straße und die damit verbundenen Kosten müssen nicht in Zusammenhang mit der Erteilung der

Baubewilligung für ein Gebäude stehen. Es ist vielmehr Wille des Gesetzgebers, dass jeder, der durch die Aufschließung durch eine öffentliche Straße profitiert, einen einmaligen Beitrag zur Herstellung dieser Verkehrsfläche leistet. In diesem Sinn ist selbst dann, wenn ein Gebäude schon besteht und erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine öffentliche Straße aufgeschlossen wird, ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten (vgl. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994).

Wenn der Bf schließlich noch vorbringt, der Verkehrsflächenbeitrag wäre bereits direkt mit der Erteilung der Baubewilligung vom 24.1.2014 vorzuschreiben gewesen, ist anzumerken, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zwar der Abgabentatbestand entstanden ist, die Verjährungsfrist zur Festsetzung einer Abgabe jedoch gemäß § 207 Abs. 2 BAO fünf Jahre beträgt (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 23.6.1994, 92/17/0108). Die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages erfolgte daher rechtmäßig innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei einer eindeutigen Rechtslage – wie im gegenständlichen Fall - liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. dazu VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter